

**Auszug aus dem Konzept Trennungsrechnung**  
**Universität Oldenburg**

**AG „Kalkulation, Planung, Verbuchung und Jahresabschluss“**

Gliederung:

I. Vorwort

II. Abkürzungsverzeichnis

1. Einführung

1.1. Rechtliche Grundlagen

1.2. Begriffsbestimmung

1.2.1 Abgrenzung der Tätigkeiten einer Hochschule

1.2.2. Betriebe gewerblicher Art an der Universität Oldenburg

## I. Vorwort

Durch Präsidiumsbeschluss wurde die Einführung einer „Trennungsrechnung“ in Form eines Projektes unter Mitwirkung von VP-V und VP-F beschlossen. Das Projekt wird inhaltlich durch die Arbeitsgruppen „Kalkulation, Planung, Verbuchung und Jahresabschluss“ und „Zeitaufschreibung“ bearbeitet.

Dieses Konzept wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe „Kalkulation, Planung, Verbuchung und Jahresabschluss“ erstellt.

## II. Abkürzungsverzeichnis

AG - Arbeitsgruppe

Abs. – Absatz

BgA – Betriebe gewerblicher Art

d. h. – das heißt

EDV – elektronische Datenverarbeitung

EG – Europäische Gemeinschaft

EGV, EG-Vertrag – Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EU – Europäische Union

MWK – Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

NHG – Niedersächsisches Hochschulgesetz

Nr. - Nummer

o. ä. – oder ähnliche

u. a. – unter anderem

UStG – Umsatzsteuergesetz

Vgl. - Vergleich

VP-V – Vizepräsident/in für Verwaltung

VP-F – Vizepräsident/in für Forschung

z. B. – zum Beispiel

## 1. Einführung

Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ist seit dem 01.01.2007 geltendes Recht. Danach müssen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, soweit sie wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die Kosten und Finanzierung dieser beiden Tätigkeitsformen eindeutig voneinander trennen. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Mitgliedstaaten eine Übergangsfrist von 24 Monaten eingeräumt worden. Am 01.01.2009 endete somit die Übergangsfrist. Ziel aller Hochschulen muss es daher sein, die geltenden EU-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere wurde die Einführung bzw. der Nachweis einer Trennung im Jahresabschluss in einer Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erklärt.

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Der Regelungsbedarf hinsichtlich der „Trennungsrechnung“ ergibt sich aus dem EG-Vertrag Titel VI, Kapitel 1, Abschnitt 2, Artikel 87 Abs. I. In diesem „Beihilfeverbot“ heißt es:

*„Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“*

Im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) wird diese Problematik bei Punkt 3 aufgegriffen und den Restriktionen des EGV Rechnung getragen. Dort ist explizit festgehalten, dass die staatliche Finanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Forschungseinrichtungen und Hochschulen unter das Beihilferecht fällt, wenn es sich bei der Forschungseinrichtung um ein Unternehmen handelt. Bei Punkt 3.1.1 ‚Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit‘ heißt es:

*„Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche wie auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 I EGV, wenn zwecks*

*Vermeidung von Quersubventionen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander getrennt werden können. Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Universitäten und Forschungseinrichtungen geführt werden.“*

In den Entwurf der Neufassung der Bilanzierungsrichtlinie, worin die Grundlagen der Buchführung für Hochschulen des Landes Niedersachsen festgehalten werden, wird das Thema Trennungsrechnung unter Punkt 4.7 aufgenommen. Die Einführungen einer „Trennungsrechnung“ im Sinne einer Trennung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher leitet sich aus den vorstehend genannten Vorgaben ab. Festzuhalten ist somit, dass auf der einen Seite die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ein wichtiges Ziel der Europäischen Gemeinschaft ist, das weiterhin gefördert und unterstützt werden soll. Die Ausübung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit also gewünscht und gefördert wird und staatliche Beihilfen insoweit mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind, wenn sie zu zusätzlicher Forschung, Entwicklung und Innovationstätigkeit führen und der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird. Auf der anderen Seite sind nach Art. 87 EG-Vertrag staatliche Beihilfen grundsätzlich verboten, soweit sie bestimmte Unternehmen begünstigen und den Wettbewerb zu verfälschen drohen oder verfälschen. Insbesondere Hochschulen müssen gewährleisten können, dass die nicht unter das Beihilfeverbot fallende Förderung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nicht als Quersubvention in die wirtschaftliche Tätigkeit einfließt.

## 1.2. Begriffsbestimmung

### 1.2.1. Abgrenzung (nichtwirtschaftliche Tätigkeit - wirtschaftlicher Tätigkeit, steuerbare (steuerpflichtige) Tätigkeit - nicht steuerbare Tätigkeit)<sup>1</sup>

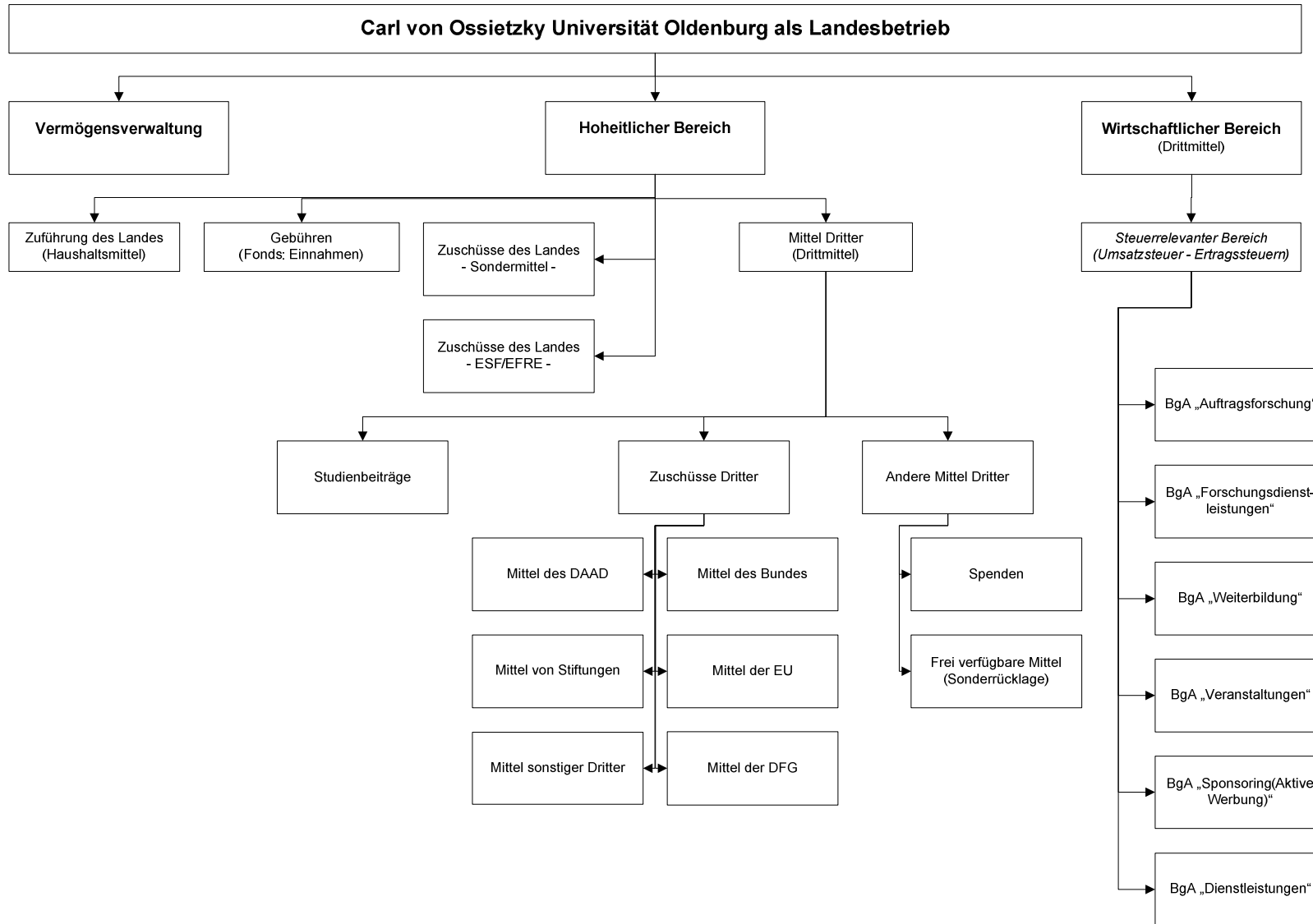
Die Unterteilung in die Bereiche nichtwirtschaftliche Tätigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit ist für wichtig zur Abgrenzung und Verdeutlichung der Tätigkeiten die unter die Regelung der Trennungsrechnung fallen.

Ein Schema und erste Orientierung stellt die folgende Abbildung dar.

---

<sup>1</sup> vgl. Entwurf Bilanzierungsrichtlinie

# Übersicht der Handlungsfelder der Universität Oldenburg als Landesbetrieb



### nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Die Aufgabe der Hochschulen sind gem. § 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) festgeschrieben. Die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NHG) ist für die Festlegung der Definition der nichtwirtschaftlichen/hoheitlichen Tätigkeit maßgeblich.

### wirtschaftliche Tätigkeit

Die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit kann erfolgen in Form von z. B. Dienstleistungen, Auftragsforschungen und Beratungstätigkeiten die auf einem bestimmten Markt angeboten werden. In diesem Fall wäre die Hochschule als Unternehmen zu betrachten und zu behandeln.

Das Kriterium für den Unternehmenscharakter sind weder die Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) noch der wirtschaftliche Charakter (gewinnorientiert oder nicht), sondern es zählt nur die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, d. h. es werden Waren und/oder Dienstleistungen an einem bestimmten Markt angeboten.

Aus den Empfehlungen der AG Beihilferahmen geht hervor, dass die Abgrenzung von nichtwirtschaftlicher Tätigkeit und wirtschaftlicher Tätigkeit den Vorgaben zur Abgrenzung von steuerbarer Tätigkeit und nichtsteuerbarer Tätigkeit (entsprechend der Formulierung in der Bilanzierungsrichtlinie) folgen soll.

### nichtsteuerbare Tätigkeit

Grundsätzlich sind die Tätigkeiten einer Hochschule nicht steuerbar. Es sind hier die Bereiche Grundlagenforschung und Drittmittelforschung zu definieren. Bei der Grundlagenforschung, wenn also die Hochschule den Zugriff auf die Ergebnisse dieser Forschung und auch später die Verwertungsmöglichkeit behält, handelt es sich mangels Leistungsaustauschverhältnisses um eine nichtsteuerbare Tätigkeit. Bei der Drittmittelforschung handelt es sich demgegenüber um Forschungsvorhaben, die durch Mittel Dritter (nicht aus Haushaltsmitteln der Hochschule) finanziert werden. Das Kriterium für die hoheitlich, und damit nichtsteuerbare Drittmittelforschung

ist, dass die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich und die Verwertungsrechte bei der Hochschule bleiben.<sup>2</sup>

### steuerbare Tätigkeit

Die Steuerpflicht der „öffentlichen Hand“ ist den einzelnen Steuergesetzen unterschiedlich geregelt. Eine Reihe von Einzelsteuergesetzen (wie z. B. das Einkommensteuergesetz § 20 I Nr. 10 a und b und das Umsatzsteuergesetz § 2 III) knüpfen an den Körperschaftsteuerlichen Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ kurz BgA an. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt die Hochschule ausschließlich mit ihren BgA der Körperschaftsteuerpflicht. Die Umsatzsteuerpflicht knüpft hieran an, denn nach § 2 III UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer BgA und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Darüber hinaus kann eine Einnahme aus einer steuerbaren Tätigkeit nach dem Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei sein. Für die Universität gelten die Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften § 4 Nr. 12 a, Nr. 21a, Nr. 22a und b UStG.

#### 1.2.2 Betriebe gewerblicher Art an der Universität Oldenburg

Für die Identifikation der wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der Trennungsrechnung werden die bereits bestehenden BgA herangezogen. Es liegt im Bereich der BgA dann keine staatliche Beihilfe vor, wenn die Hochschule ihre Dienstleistung zum Marktpreis erbringt oder falls kein Marktpreis vorliegt, die Dienstleistung zu einem Preis erbringt, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessenen Gewinnspanne enthält.<sup>3</sup>

An der Universität Oldenburg wurden zentral sechs BgA aufgrund gleichwertiger wirtschaftlicher Betätigungen gebildet. Im Einzelnen wurden diese benannt: Auftragsforschung, Forschungsdienstleistung, Sponsoring/Werbung, Sonstige Dienstleistungen, Weiterbildung und Veranstaltung. Jeder einzelne BgA stellt ein eigenständiges Steuersubjekt im Bereich der Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) dar. Die Summe der BgA stellt ein gemeinsames Steuersubjekt für den Bereich

---

<sup>2</sup> Unterliegt die Hochschulforschung der Umsatzsteuer – Eine Handreichung für die Praxis

<sup>3</sup> vgl. Nr. 3.2.1 Satz 3 Nr. 1 und 2 Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen



der Umsatzsteuer dar. Die BgA werden im Folgenden kurz vorgestellt und mit ihren Einordnungsmerkmalen beschrieben.

#### (1) BgA Auftragsforschung

Bei der Auftragsforschung handelt es sich um solche Forschungsvorhaben im Auftrage Dritter, deren Ergebnisse ausschließlich dem Geldgeber zur Verfügung gestellt werden.

Einordnungsmerkmale:

- Leistungsaustausch
- Exklusivrecht für Auftraggeber (Veröffentlichung/Verwertung)
- Wettbewerbssituation; Unmittelbare Konkurrenz zu anderen Anbietern
- Konkrete Zielvorgabe bzw. Fachliche Detailsteuerung durch den Geldgeber

#### (2) BgA Forschungsdienstleistung

Zu den Erträgen aus Forschungsdienstleistungen gehören die Entgelte für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, für die Durchführung von Untersuchungen sowie von anderen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Forschung stehen.

Einordnungsmerkmale:

- Leistungsaustausch
- Anwendung gesicherter Erkenntnisse
- Wettbewerbssituation; Unmittelbare Konkurrenz zu anderen Anbietern
- Konkrete Zielvorgabe bzw. Fachliche Detailsteuerung durch den Geldgeber

#### (3) Sponsoring/Werbung

Im Bereich des Sponsorings/der Werbung verpflichtet sich die Hochschule in der Regel zu der Erbringung einer Gegenleistung.

Einordnungsmerkmale:

- Leistungsaustausch
- Unternehmensbezogenes Ziel: Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit
- Aktive Mitwirkung an Werbemaßnahmen: z. B. Verlinkung, Versendung und Verteilung von Informationsmaterial des Sponsors
- Hervorhebung des Firmenlogos

#### (4) Andere Dienstleistungen

Alle nicht anderweitig zuzuordnenden Maßnahmen werden als „Andere Dienstleistungen“ zusammengefasst. Hierzu zählen u. a. Dienstleistungen ohne Forschungsbezug, Bücher- und Skriptenverkäufe, Lagerverkäufe, kurzfristige Vermietungen.